	Antragsstellerinnen/Antragssteller	Antrag Gemeinderat	Antrag	Stellungnahme Gemeinderat
1.	Fraktion SP	Art. 5 Übertragung von Aufgaben Aufgaben in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie Prävention und Patrouillendienst können qualifizierten Dritten übertragen werden.	~~**Art. 5 Übertragung von Aufgaben**~~ ~~**Aufgaben in den Bereichen Verkehrsdienst und Kontrolle des ruhenden Verkehrs sowie Prävention und Patrouillendienst können qualifizierten Dritten übertragen werden.**~~	Mit der Übertragung von Aufgaben im Bereich des Verkehrs- und Patrouillendienstes sowie der Kontrolle des ruhenden Verkehrs auf qualifizierte Dritte konnten sehr gute Erfahrungen gemacht werden. Der Gemeinderat sieht bei diesem in der Praxis bewährten System keinen Änderungsbedarf. Zur Ablehnung empfohlen.
2.	Fraktion SP Folgeantrag Bei Streichung von Art. 5	Art. 2 Ortspolizeiorgane [1] Der Gemeinderat ist oberstes Ortspolizeiorgan. [2] Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden nach Massgabe der Organisationserlasse und Verträge von Abteilungen der Stadtverwaltung oder von beauftragten Dritten wahrgenommen.	Art. 2 Ortspolizeiorgane [1] Unverändert. [2] Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden ~~**nach Massgabe der Organisationserlass und Verträge**~~ von Abteilungen der Stadtverwaltung ~~**oder von beauftragten Dritten**~~ wahrgenommen.	
3.	Fraktion SP Bei Streichung von Art. 5 gemäss Antrag Fraktion SP		**Art. 54** **Laufende Verträge für die privaten Sicherheitsdienstleistungen bleiben bis zu deren Auflauf gültig.**	
4.	Fraktionen SP und Grüne	Art. 7 Verunreinigung des öffentlichen Grundes [1] Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Parks, usw.) verunreinigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. [2] Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.	Art. 7 Verunreinigung des öffentlichen Grundes [1] Wer öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Parks, usw.) verunreinigt, hat unverzüglich den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. **Ausgenommen sind Bemalungen mit Kreide oder anderen handelsüblichen, wasserlöslichen Strassenmal- oder -sprühfarben.** [2] Unverändert.	In der Praxis haben sich bis anhin diesbezüglich keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Ausnahmebestimmung ist hierzu nicht erforderlich. Die Anwendung erfolgt pragmatisch und mit Augenmass. Zur Ablehnung empfohlen.

5.	Fraktion SVP	Art. 9 Betteln [1] Organisiertes und gewerbsmässiges Betteln ist verboten. [2] Bettelnde dürfen sich Passantinnen und Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss sonst einschränken oder behindern.	Art. 9 Betteln [1] Organisiertes und gewerbsmässiges Betteln **auf öffentlichem Grund in den Gebieten Altstadt, Bälliz und den Brücken über die äussere Aare** ist verboten. [2] Unverändert.	Aus Sicht des Gemeinderates sollte sich das Verbot des organisierten und gewerbsmässigen Bettelns nicht auf einen bestimmten Perimeter des Stadtgebiets beschränken. Zudem könnte die Beschränkung des Verbots auf einen bestimmten Perimeter zu unerwünschten Verlagerungen führen. Zur Ablehnung empfohlen.
6.	Fraktionen SP und Grüne	Art. 11 Mittagsruhe [1] Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr gilt eine Mittagsruhe. [2] Während der Mittagsruhe sind lärmige Bau- und Gartenarbeiten untersagt.	Art. 11 Mittagsruhe [1] Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr gilt eine Mittagsruhe. **Davon ausgenommen sind kulturelle Darbietungen, sowie Lautsprecher im Rahmen von Veranstaltungen.** [2] Unverändert.	Mit der Mittagsruhe von wenigsten einer Stunde soll dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden. Bei der Bewilligung von Lautsprecheranlagen können allfällige Ausnahmen gewährt werden (vgl. Art. 14). Gleiches gilt bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen. Es sollte jedoch nicht eine generelle reglementarische Ausnahme geschaffen werden. Zur Ablehnung empfohlen.

7.	Sachkommission Sicherheit und Soziales	Art. 12 Nachtruhe 1. Grundsatz [1] Zwischen 23.00 und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. [2] Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr. [3] Während der Nachtruhe ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. [4] Von der Nachtruhe ausgenommen sind Notstandsarbeiten sowie zeitgebundene Arbeiten.	Art. 12 Nachtruhe 1. Grundsatz [1] Zwischen **22.30** und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. [2 – 4] Unverändert.	Aus Sicht des Gemeinderats stellt die Nachtruhe ab 23.00 Uhr eine der gesellschaftlichen Entwicklung angemessene Reduktion der Nachtruhe dar. Zudem handelt es sich bei 22.30 Uhr um einen für die Bevölkerung «ungewöhnlichen» Beginn der Nachtruhe. Der Gemeinderat hält für vertretbar, die Nachtruhe in der Innenstadt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag auf die Zeit zwischen Mitternacht und 06.00 Uhr festzulegen. Der im Anhang definierte Perimeter der Innenstadt hat sich in der Praxis bewährt. Zur Ablehnung empfohlen.
8.	Fraktion SVP		Art. 12 Nachtruhe 1. Grundsatz [1] Zwischen **22.00** und 06.00 Uhr gilt die Nachtruhe. [2] Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang gilt in den Nächten von **Sonntag bis Donnerstag die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr. In den Nächten** von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag **gilt** die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr. [3 + 4] Unverändert.	
9.	Fraktionen SP und Grüne		Art. 12 Nachtruhe 1. Grundsatz [1] Unverändert. [2] Im Perimeter der Innenstadt gemäss Anhang **sowie im Bereich Allmendstrasse von Guisanplatz bis zur Bahnunterführung und in Bereichen der Seestrasse** gilt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag die Nachtruhe von 00.00 bis 06.00 Uhr. [3 + 4] Unverändert.	
10.	Fraktion Grüne / Junge Grüne	Art. 22 Benützung öffentlicher Strassen und Plätze [1] Das Benützen öffentlicher Strassen und Plätze ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet. [2] Das ganz oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig. [3] Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern	Art. 22 Benützung öffentlicher Strassen und Plätze [1] Unverändert. [2] Das ganz**e** oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig. [3] Unverändert.	Diese Anpassung kann vorgenommen werden. Zur Annahme empfohlen.

		oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.		
11.	Fraktion Grüne / Junge Grüne	Art. 24 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung [1] Widmungsfremdes, nicht gemeinverträgliches oder über die Zweckbestimmung hinausgehendes Benützen öffentlicher Strassen, Plätze und Parks bedarf einer Bewilligung. [2] Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für *a* Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, welche den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen, wie Leitungen, Drähte, Rollvorhänge, Schaukästen, usw., *b* die Inanspruchnahme als Materiallager- und Baustellenplatz, usw., *c* Strassencafés, Verkaufsständer, Reklametafeln, usw., *d* Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings, usw., *e* das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf dem öffentlichen Grund aufgestellt werden. [3] Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt ebenfalls die zeitweise Wasserentnahme aus Oberflächenwasser ohne feste Einrichtungen. Zuständig für die Bewilligungserteilung ist die Abteilungsleitung des Tiefbauamts.	Art. 24 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung [1] Unverändert. [2] Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für *a – d* Unverändert. *e* das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände**~~, Tische~~** und dergleichen auf dem öffentlichen Grund aufgestellt werden. **Davon ausgenommen sind Stehtische mit einem Durchmesser von max. 60 cm.**	Die vom Gemeinderat beantragte Version entspricht dem bisherigen Recht. Sie hat sich in der Praxis bewährt und liess sich praktisch und pragmatisch umsetzen. Die vorgeschlagene Formulierung eröffnet Raum zu Diskussionen und verursacht erhöhten Kontrollaufwand. Zur Ablehnung empfohlen.

12.	Fraktion Grüne / Junge Grüne	Art. 27 Übernachten im Freien [1] Das Übernachten in Wohnwagen oder Campern auf öffentlichen Parkplätzen ist für eine Nacht gestattet, sofern nicht ein temporäres oder dauerhaftes Verbot signalisiert ist. [2] Das Übernachten in öffentlichen Parks und Anlagen ausserhalb des im Anhang definierten Gebietes ist für eine Nacht gestattet. [3] Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art und zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.	Art. 27 Übernachten im Freien [1+2] Unverändert. [3] Das Aufstellen von Stühlen und Tischen sowie von Zelten oder Notdächern jeglicher Art ~~**und**~~ zu Übernachtungszwecken ist auf öffentlichem Grund verboten.	Das Bindewort sollte beibehalten werden. Der Absatz ist im Zusammenhang mit den Absätzen 1 und 2 zu lesen und zu verstehen. Zur Ablehnung empfohlen.
13.	Fraktion SP und Grüne	Art. 36 Bewilligungspflicht 1. Grundsatz [1] Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur nach vorgängiger Bewilligung durch das zuständige Organ erlaubt. [2] Eine Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint. [3] Die Bewilligung kann mit Auflagen, namentlich betreffend Zeitpunkt, Dauer, Route und Sicherheitsmassnahmen verbunden werden.	Art. 36 Bewilligungspflicht 1. Grundsatz [1-3] Unverändert. **[4] Bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter:innen wie auch auf einzelne Kundgebungsteilnehmende zu verzichten.**	Die Bestimmungen im kantonalen Polizeigesetz, in welchen Fällen eine Kostentragung bei Veranstaltungen mit Gewalttätigkeiten erfolgen soll, sind ausgewogen. Die Veranstaltenden werden nur kostenpflichtig, wenn sie nicht über die erforderliche Bewilligung verfügen oder Bewilligungsauflagen vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht einhalten (vgl. Art. 55 Abs. 1 PolG). Zur Ablehnung empfohlen.
14.	Fraktion Grüne / Junge Grüne	Art. 37 2. Ausnahme [1] Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung. [2] Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden. [3] Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit dem Aufruf mit den Angaben gemäss Artikel 38 Absatz 1 der Abteilung Sicherheit zu melden.	Art. 37 2. Ausnahme [1] Unverändert. [2] Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am ~~**zweiten**~~ **siebenten** Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden. [3] Unverändert.	Die Durchführung einer Kundgebung am siebten Tag nach dem unvorhergesehenen Ereignis erweist sich aus Sicht des Gemeinderats nicht mehr als spontan. Zudem enthält beispielsweise das Kundgebungsreglement der Stadt Bern ebenfalls eine Frist von zwei Tagen. Zur Ablehnung empfohlen.

15.	Fraktion Grüne / Junge Grüne	Art. 44 2. Gebühren [1] Für die Aufbewahrung von Fundsachen wird von der Eigentümerschaft bei der Abholung eine Gebühr erhoben. [2] Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.	~~**Art. 44 2. Gebühren**~~ ~~**[1] Für die Aufbewahrung von Fundsachen wird von der Eigentümerschaft bei der Abholung eine Gebühr erhoben.**~~ ~~**[2] Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in einer Verordnung fest.**~~	Der Aufwand im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fundgegenständen rechtfertigt eine moderate Gebührenerhebung. Zur Ablehnung empfohlen.
16.	Sachkommission Sicherheit und Soziales	Art. 50 Strafbestimmungen 1. Allgemeines [1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Artikel 7, 8 Abs. 1, 9, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 13, 14 Abs. 1 , 15, 16 Abs. 1, 2 und 4, 18, 19, 20 Abs. 2, 21, 22 Abs. 2, 23, 24 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, 28, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 33, 34, 39 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b, 41 Abs. 1 dieses Reglements verstösst oder eine nach diesem Reglement bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, wird mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindeverordnung. [2] Zusätzlich zur Bestrafung können erteilte Bewilligungen ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren widerrufen werden. [3] In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Strafe abgesehen werden. [4] Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion Sicherheit und Soziales spricht die Bussen sowie den Bewilligungswiderruf aus.	Art. 50 Strafbestimmungen 1. Allgemeines [1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Artikel 7, 8 Abs. 1, 9, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 3, 13, 14 Abs. 1 , 15, 16 Abs. 1, 2 und 4, **17**, 18, 19, 20 Abs. 2, 21, 22 Abs. 2, 23, 24 Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1, **27**, 28, **29**, 31 Abs. 1, 32 Abs. 2, 33, 34, 39 ~~**Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b**~~, 41 Abs. 1 dieses Reglements verstösst oder eine nach diesem Reglement bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne die erforderliche Bewilligung ausübt, wird mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft. Das Verfahren richtet sich nach der Gemeindeverordnung. [2-4] Unverändert.	Die Anpassungen erweisen sich aus Sicht des Gemeinderates als richtig. Zur Annahme empfohlen.

17.	Sachkommission Sicherheit und Soziales	Art. 52 3. Anwendung auf Jugendliche [1] Die Strafbestimmungen dieses Reglements finden keine Anwendung auf Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. [2] Bei Widerhandlungen Jugendlicher, die das 15. Altersjahr, aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, wird bei der Jugendanwaltschaft Anzeige erstattet. [3] Inhaber der elterlichen Sorge, Vorgesetzte, Vertretene und Auftraggebende, die es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen, eine Widerhandlung gemäss Artikel 50 Absatz 1 von Kindern, Untergebenen, Vertretenen oder Beauftragten abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben, unterstehen der gleichen Strafdrohung wie der Täter oder die Täterin.	Art. 52 3. Anwendung auf Jugendliche [1+2] Unverändert. [3] Inhaber der elterlichen Sorge, Vorgesetzte, Vertretene und Auftraggebende **unterstehen der gleichen Strafdrohung wie der Täter oder die Täterin, wenn sie es vorsätzlich oder fahrlässig in Verletzung einer Rechtspflicht unterlassen, eine Widerhandlung gemäss Artikel 50 Absatz 1 von Kindern, Untergebenen, Vertretenen oder Beauftragten abzuwenden oder in ihren Wirkungen aufzuheben.**	Der Gemeinderat unterstützt die Umformulierung, welche auf die praktische Anwendung keinen Einfluss haben wird. Zur Annahme empfohlen.
18.	Sachkommission Sicherheit und Soziales	Anhang Gebiet der Altstadt im Sinne von Art. 12 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 und Art. 27 Abs. 2 OPR	Anhang Gebiet der **Innen- und der** Altstadt im Sinne von Art. 12 Abs. 2, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 und Art. 27 Abs. 2 OPR	Der Gemeinderat unterstützt die Präzisierung. Zur Annahme empfohlen.
19.	Fraktion SP und Grüne	Anhang 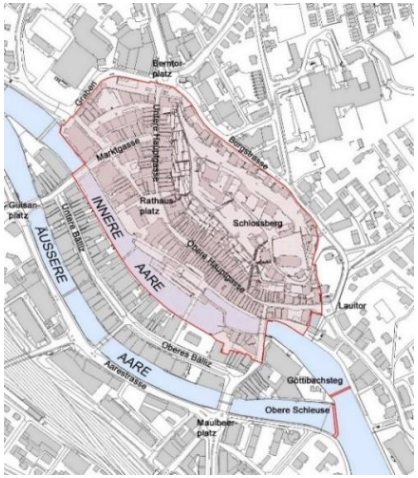	Anhang **Erweiterung des Perimeters aufs Bälliz (inkl. Waisenhaus- und Stadthofplatz)**	Die Artikel 12, 16, 18 und 27 verweisen auf die Karte im Anhang, weshalb die Anpassung des Perimeters alle genannten Bestimmungen betreffen würde. Aus Sicht des Gemeinderates erweist sich der vorgeschlagene Perimeter für die genannten Bestimmungen als stimmig. Es sollte deshalb keine Erweiterung vorgenommen werden. Zur Ablehnung empfohlen.

20.	Gemeinderat	Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten [1] Das Ortspolizeireglement der Stadt Thun vom 27. Juni 2002 (OPR) wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben. [2] Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Art. 54 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten [1] Das Ortspolizeireglement der Stadt Thun vom 27. Juni 2002 (OPR) wird **~~per 31. Dezember 2022~~ mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben**. [2] Unverändert.	Das bisherige Recht kann nicht bereits per 31. Dezember 2022 aufgehoben werden, sondern erst mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Es ist deshalb eine Anpassung von Absatz 1 von Artikel 54 erforderlich. Der Gemeinderat wird das Inkrafttreten nach Ablauf der Referendums- und Rechtsmittelfrist bestimmen.

Thun, 14. Dezember 2022

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident Raphael Lanz

Der Stadtschreiber Bruno Huwyler Müller